

Datenschutz und Meldepflichten

Lernziele

Datenschutz und Berufsgeheimnis im eigenen Berufsfeld behandeln, z.B. Gefährdungsmeldung,

Anzeige einer Straftat in der Sozialarbeit, Herausgabe von Akten an die KESB

Artikel 5 des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) definiert Schlüsselbegriffe im Zusammenhang mit Datenschutz und Datenverarbeitung. Hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

1. **Personendaten:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
2. **Betroffene Person:** Eine natürliche Person, über die Personendaten verarbeitet werden.
3. **Besonders schützenswerte Personendaten:** Dazu gehören Daten über:
 - Religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten.
 - Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit oder ethnische Herkunft.
 - Genetische und biometrische Daten, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
 - Verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
 - Soziale Hilfe.
4. **Bearbeiten:** Jede Form des Umgangs mit Personendaten, einschließlich Beschaffung, Speicherung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe, Archivierung, Löschung oder Vernichtung.
5. **Bekanntgabe:** Übermittlung oder Zugänglichmachung von Personendaten.

Artikel 6 des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) der Schweiz legt die grundlegenden Prinzipien für die Bearbeitung von Personendaten fest. Hier ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

1. **Rechtmässigkeit:** Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.
2. **Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit:** Die Datenbearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.
3. **Bestimmter und erkennbarer Zweck:** Personendaten dürfen nur für einen bestimmten, für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden. Die Bearbeitung muss mit diesem Zweck vereinbar sein.
4. **Vernichtung oder Anonymisierung:** Daten müssen vernichtet oder anonymisiert werden, sobald sie für den Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.
5. **Richtigkeit der Daten:** Wer Personendaten bearbeitet, muss deren Richtigkeit sicherstellen. Unrichtige oder unvollständige Daten müssen berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden. Die Angemessenheit dieser Maßnahmen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie Art und Umfang der Bearbeitung und dem Risiko für die betroffene Person.
6. **Erforderlichkeit der Einwilligung:** Wenn die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, muss diese freiwillig und nach angemessener Information für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen erteilt werden.
7. **Ausdrückliche Einwilligung:** Eine ausdrückliche Einwilligung ist unter anderem erforderlich für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

Dieser Artikel stellt wesentliche Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Datenschutzgesetzes dar, insbesondere im Hinblick auf die Einwilligung, die Zweckbestimmung und die Richtigkeit der Daten.

Die Herausgabe von Personendaten im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist ein komplexes Thema, und ob eine Datenherausgabe erlaubt oder verboten ist, hängt von mehreren Faktoren ab:

Verpflichtung zur Herausgabe von Daten

1. **Gesetzliche Anforderungen:** Sie sind verpflichtet, Daten herauszugeben, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Zum Beispiel können Behörden im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen oder zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten die Herausgabe von Daten verlangen.
2. **Gerichtliche Anordnungen:** Bei einer gerichtlichen Anordnung oder im Rahmen rechtlicher Verfahren kann die Herausgabe von Daten erforderlich sein.
3. **Zum Schutz lebenswichtiger Interessen:** In Notfallsituationen, zum Beispiel wenn es um den Schutz von Leben oder schwerwiegende Gesundheitsrisiken geht, kann die Herausgabe von Daten notwendig sein.

Verbot der Herausgabe von Daten

1. **Fehlende Zustimmung:** Ohne die explizite Zustimmung der betroffenen Person ist es in der Regel verboten, besonders schützenswerte Personendaten herauszugeben, es sei denn, es liegt eine der oben genannten Ausnahmen vor.
2. **Fehlender rechtlicher Grund:** Die Herausgabe von Daten ohne gesetzliche Grundlage, gerichtliche Anordnung oder die notwendige Einwilligung der betroffenen Person ist in der Regel verboten.
3. **Verstoß gegen Datenschutzprinzipien:** Eine Datenherausgabe, die gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung oder Datensicherheit verstößt, ist nicht zulässig.

Wichtige Überlegungen

- **Datenschutzbeauftragter:** In Zweifelsfällen sollte der Datenschutzbeauftragte der Organisation konsultiert werden, um sicherzustellen, dass die Herausgabe der Daten den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- **Dokumentation:** Jede Herausgabe von Daten sollte sorgfältig dokumentiert werden, einschließlich der Gründe für die Herausgabe und der eingehaltenen Verfahren.
- **Informieren der Betroffenen:** In vielen Fällen ist es ratsam oder erforderlich, die betroffene Person über die Herausgabe ihrer Daten zu informieren.

Beispiel 1 Meldepflicht bei der KESP

<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten>

Beispiel 2 Berufs- oder Arztgeheimnis

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/rechte-arzt-spital/5-berufsgeheimnis.html>

Beispiel 3 Recht auf Einsicht in das Patientendossier

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/rechte-arzt-spital/6-recht-einsicht-patientendossier.html>

Beispiel 4 Schweigepflicht und Recht auf Akteneinsicht bei der Kesb [Link](#)

Beispiel 5 Strafrechtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/grundlagen/strafbestimmungen.html>

Beispiel 6 [Datenschutz in der sozialen Arbeit](#)